

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

...
Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ..., 22609 Hamburg

Polizeikommissariat 17
Sedanstraße 48

20146 Hamburg

Hamburg, den 20. September 2002

Aufhebung der Benutzungspflicht für Radwege

Mittelweg im Abschnitt zwischen Fontenay und Theodor-Heuss-Platz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich fordere Sie auf, die Benutzungspflicht für die Radwege im o.g. südlichen Abschnitt des Mittelweges (Bereich Moorweide) in beiden Fahrtrichtungen aufzuheben.

Fahrtrichtung Süd:

Nach der Fahrt über einen kurzen, halb zugewachsenen Radweg (Z 237) an der Tesdorpfstr. beginnt eine mit Z 240 gekennzeichnete Wüste. Diese baulich nicht angelegte, jedoch beschil- derte Radverkehrsanlage ist einem erbärmlichen Zustand. Ferner dringt nachts auch kaum ein Lichtstrahl dorthin, so daß die Trockentäler und Schwemmsände kaum erkennbar sind. Dann erkennt man in der Ferne das Z 237 gegenüber der Einmündung der Neuen Rabenstraße. Oder besser, man sieht im Licht der Fahrradlampe zunächst das reflektierende Zusatzzeichen "Unebener Radweg" - ein Kuriosum. Seit wann schreibt die Verwaltung die Gründe für die Aufhebung der Benutzungspflicht selbst unter die weiß-blauen Schilder? Das Zusatzschild ist in der Sache gerechtfertigt. Der Radweg ist uneben und hat überdies auf beiden Seiten gefähr- liche Längskanten. Nur der Bau der beschilderten Radverkehrsanlage (mit Beleuchtung!) könnte die Benutzungspflicht rechtfertigen. Ich verstehe andererseits nicht, weshalb Radfahrer die Busspur nicht mitbenutzen dürfen.

Fahrtrichtung Nord:

In Gegenrichtung ist der Radweg von der Oberfläche her besser, aber leider in einem längeren Abschnitt südlich der Einmündung der Neuen Rabenstraße durch geparkte Kfz abschnittsweise kaum 50 cm breit. Offenbar sind die Kfz heute länger als die alten Schrägparkplätze. Also müssen die Parkplätze in Längsparkplätze umgewandelt werden und Poller her oder die Benutzungspflicht aufgehoben werden. Der Abstand der Poller vom linken Radwegrand sollte mindestens 30 cm betragen, um eine lichte Breite von ungefähr 150 cm zwischen den Pollern und den Bäumen zu gewährleisten.

Es gibt also Alternativen zur Aufhebung der Benutzungspflicht (Radwegebau bzw. Poller). Ich würde die entsprechenden Maßnahmen ebenfalls begrüßen. Dies gilt insbesondere für die Fahrtrichtung Nord, da ich mich auf der Fahrbahn tagsüber oftmals in den Stau einreihen müßte und deshalb gerne den Radweg benutzen würde. Nur Untätigkeit werde ich nicht mehr akzeptieren und mit einem entschlossenen Angriff auf die Benutzungspflicht beantworten. Ich bitte mit Rücksicht auf § 75 VwGO um eine Antwort innerhalb von drei Monaten. Für eine schnellere Antwort wäre ich Ihnen dankbar, da die derzeitige Situation wirklich unzumutbar ist. Für bauliche Maßnahmen kann ich Ihnen leider keine Frist von Jahren mehr zugestehen (einige Monate wäre akzeptabel), da seit Sommer 1997 (Änderung des VwV-StVO mit dem Mindestanforderungen an die Qualität benutzungspflichtiger Radwege) schon 5 Jahre vergangen sind.

Mit freundlichem Gruß

Frank Bokelmann